



Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Einziehung zweier Teilflächen in der Gartenstraße, Flst. Nr. 1724/0 der Gemarkung Weingarten mit 5.378 m², mit Nutzungsart Straßenverkehr (Verkehrsfläche) gem. § 7 Abs. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW)

Die Stadt Weingarten beabsichtigt in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde und Träger der Straßenbaulast zwei Teilflächen in der Gartenstraße, Flst. Nr. 1724/0 der Gemarkung Weingarten, als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen.

Gem. § 7 Abs. 1 StrG BW sind die beiden Teilflächen von Flst. Nr. 1724/0 mit einem Flächenmaß von ca. 527 m² (Flst. 1724/3) sowie ca. 33 m² (Flst. 1724/5) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, da sie direkt an das Flst. Nr. 854/7 angrenzen und für die Funktionalität der bestehenden Straßenverkehrsfläche, Flst. Nr. 1724/0, unbedeutend sind.

Daher sollen die beiden Teilflächen der Straßenverkehrsfläche Gartenstraße, Flst. Nr. 1724/0 gemäß § 7 Abs. 1 StrG BW, in der Fassung vom 07.02.2023, zukünftig als Privatfläche gemäß § 7 Abs. 7 StrG BW eingestuft werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 3 StrG BW öffentlich bekannt gemacht. Die Einziehung kann daher frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden.

Die geplante Einziehungsfläche ist auf dem nachfolgenden Einziehungsplan (Anlage 1) des Stadtplanungsamtes Weingarten orange markiert dargestellt und beträgt insgesamt ca. 560 m².

Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weingarten, Amt für Grundstücksverkehr und Wirtschaftsförderung, Kirchstraße 1, 88250 Weingarten erhoben werden. Die Frist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht.

Stadtverwaltung Weingarten, den 24.09.2026

gez. Clemens Moll
Oberbürgermeister

Anlage 1: Einziehungsplan Gartenstraße, Flst. 1724/3 und 1724/5 vom 22.09.2026

